

**Protokoll Nr. 49**

über die 49. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Hittisau am Dienstag, den 19.11.2024, um 20:00 Uhr im Gemeindehaus Hittisau, Sitzungszimmer, 1. Obergeschoß.

**Anwesende:**

|                    |                        |                   |
|--------------------|------------------------|-------------------|
| Gemeindevertreter: | Gerhard                | Beer, Bgm.        |
|                    | Anton                  | Gerbis, Vize-Bgm. |
|                    | Magdalena              | Bechter           |
|                    | Caroline               | Jäger             |
|                    | Christoph              | Feurstein         |
|                    | Dipl.Inf. (FH) Dominik | Bartenstein       |
|                    | Manfred                | Felder            |
|                    | Christiane             | Eberle            |
|                    | Markus                 | Beer              |
|                    | Martin                 | Reichenberger     |
|                    | Ida Maria              | Bals              |
|                    | Erich                  | Kohler            |
|                    | Simone                 | Bilgeri           |
|                    | Martin                 | Österle           |

|               |         |           |
|---------------|---------|-----------|
| Entschuldigt: | Dietmar | Nußbaumer |
|               | Georg   | Vögel     |
|               | Stefan  | Steurer   |

|         |           |         |
|---------|-----------|---------|
| Ersatz: | Christian | Bilgeri |
|         | Doris     | Bechter |
|         | Werner    | Steurer |

|                 |         |            |
|-----------------|---------|------------|
| Nicht anwesend: | Manfred | Feuerstein |
|-----------------|---------|------------|

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls Nr. 48
3. Weiterführung KLAR! Vorderwald 2025-2028 – Beschlussfassung
4. Energieförderungen 2025 in der Energieregion Vorderwald
  - Entsiegelungsförderung
  - Förderung von Fahrradanhängern und Lastenrädern
  - Förderung des „KlimaTicket Österreich Jugend“ für Studierende
5. Umsetzung der REP-Ziele: Umwidmung von REP-Flächen 1. Ordnung in Freifläche-Freihaltegebiet (FF) – 2. Beschluss
6. GST 1606/1 und 1606/2 (KG Hittisau) – Nordhalden: Umwidmung – Eröffnung Auflageverfahren
7. GST 1606/2 (KG Hittisau) – Nordhalden: Festlegung Mindestmaß der baulichen Nutzung
8. GST 47/11 (KG Hittisau) – Basen: Verkauf
9. Berichte
10. Allfälliges

## **1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm. Gerhard Beer eröffnet die 49. Gemeindevertretungssitzung um 20:00 Uhr, begrüßt die anwesenden Mandatar:innen sowie die Ersatzmandatäre und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Bgm. Gerhard Beer stellt den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung um TOP 11: GST 47/16 (KG Hittisau) – Basen: Verlängerung der Reservierung. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **2. Genehmigung des Protokolls Nr. 48**

Das Protokoll Nr. 48 (22.10.2024) ist allen Gemeindevertreter:innen über Microsoft Teams zur Verfügung gestellt worden. Das Protokoll der letzten Gemeindevertretungssitzung wird in der vorgelegten Form, mit dem eingearbeiteten Änderungswunsch, einstimmig angenommen.

## **3. Weiterführung KLAR! Vorderwald 2025-2028 – Beschlussfassung**

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass sich die KLAR! Vorderwald seit 2017 am Förderprogramm Klimawandelanpassungs-Modellregion (KLAR!) des Klima- und Energiefonds beteiligt. Bei erfolgreicher Einreichung im Jänner 2025 kann die Region für weitere 3 Jahre am Programm teilnehmen. Mit der KLAR! Bundesförderung von bis zu 85% (einschließlich BONUS) sowie zusätzlichen exklusiven Fördermöglichkeiten für Modellregionen haben KLAR! Gemeinden eine Sonderstellung im Förderwesen (z.B. zusätzliche Investitionsmaßnahmen für Wassermanagement oder Hitzeschutz und Kombination mit KIP-Mitteln). Die Forst-Abt. des Landes Vorarlberg hat eine Bezuschussung der Kofinanzierung der Gemeinden in Höhe von 50% signalisiert. Das Land Vorarlberg hat KLAR! Vorderwald bereits in der Vergangenheit großzügig unterstützt. Es ergibt sich bestenfalls eine Kofinanzierung durch die Gemeinde in Höhe von 0,6 EUR/Einwohner/Jahr (BONUS + Unterstützung durch das Land). Im schlechtesten Fall leisten die Gemeinden eine Kofinanzierung in Höhe von EUR 2,1/Einwohner/Jahr (kein BONUS, keine Landesunterstützung). Im Rahmen des Programms wird ein KLAR! Manager verpflichtend vorgeschrieben (75% Stelle für den Vorderwald), auf Wunsch der Gemeinden beim Energieinstitut Vorarlberg angesiedelt. Langen b. Bregenz hat einen Beitrittsantrag zur KLAR! Vorderwald gestellt. Die Marktgemeinde Egg ist ab 2025 nicht mehr KLAR! Mitglied. Somit werden die Energieregion und KLAR! Vorderwald deckungsgleich. Nachfolgend erläutert der Bgm. die KLAR!-Maßnahmen:

- Projektmanagement
- Klimafitter Plenterwald (z.B. am Rotenberg): Das Waldsystem der Zukunft stärken
- Sicher im Vorderwald: Naturgefahren präventiv begegnen
- Holz & Co.: Den Wald nachhaltig nutzen
- Gesunde Böden: Verborgene Ressourcen erhalten
- Klimafittes Bauen: Gerüstet für heute und morgen
- TANDEM-Maßnahme Klimaguides
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung in der Region

Zusätzliche BONUS-Maßnahmen sind vorgesehen, u.a. Entsiegelung von Flächen, Schattenbaumpflanzung, Workshops mit Gemeindevertretung und Mitarbeiter:innen.

GV Caroline Jäger erläutert, dass KLAR! grundsätzlich im Energieinstitut Vorarlberg angesiedelt ist, um Synergien und das bestehende Netzwerk zu nutzen. Pro Einwohner gibt es den Schlüssel von EUR 0,6 und verschiedene Fördergelder (KLAR! Invest) können beantragt werden, um eine entsprechende Wertschöpfung zu erreichen. Einige Gemeinden im Vorderwald haben eine Fortführung von KLAR! bereits positiv befürwortet.

GV Dominik Bartenstein führt aus, dass KLAR! eine gute und unterstützenswerte Sache ist. Nun ist KLAR! im Energieinstitut Vorarlberg angesiedelt und die genaue Überschneidung mit der Energieregion Vorderwald ist ebenfalls gegeben.

Bgm. Gerhard Beer bestätigt die wesentliche Kooperation zwischen KLAR! und der Energieregion Vorderwald, welche gemeinsam für eine entsprechende Weiterentwicklung eintritt. Ebenso ist wichtig, dass keine zusätzlichen Verwaltungsaufgaben für die Gemeinde

Hittisau anfallen. Diese Aufgaben wird die Gemeinde Sibratsgfall übernehmen.

Vize-Bgm. Anton Gerbis befindet diese Sache als eine gute. Es ist eine Frage, ob die Klima- und Umweltsache mit dem notwendigen Engagement verfolgt wird. Aktuell wird das Thema von Vielen als ein nebensächliches betrachtet; allerdings wird dieses Thema in irgendeiner Form in Zukunft auf uns zukommen und dann sind wir gezwungen, uns mit diesen Themen intensiv zu beschäftigen. Es wäre wünschenswert, wenn uns mit diesen Maßnahmen geholfen wäre.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeinde Hittisau befürwortet und beschließt die Weiterführung der KLAR! Vorderwald von 2025-2028. Es wird eine weitere Förderung durch den Klima- und Energiefonds im Rahmen der Programmziele angestrebt. Das regionale Energieteam bereitet zusammen mit dem zukünftigen KLAR!-Management die Fördereinreichung und weitere Vorarbeiten vor.

Die neun Gemeinden übernehmen die Projektträgerschaft und die verpflichtende Kofinanzierung von mindestens 25% bzw. 15% (bei Auszahlung des BONUS) abzüglich der Unterstützung durch das Land Vorarlberg.

Die Gemeinde Sibratsgfall übernimmt die Stellvertretung der neun Gemeinden für die Belange der KLAR! Vorderwald, insbesondere zum Fördergeber Klima- und Energiefonds. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

#### **4. Energieförderungen 2025 in der Energieregion Vorderwald**

- **Entsiegelungsförderung**
- **Förderung von Fahrradanhängern und Lastenrädern**
- **Förderung des „KlimaTicket Österreich Jugend“ für Studierende**

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass in der Energieteamsitzung ein Förderprogramm entwickelt wurde. Einerseits geht es dabei um eine Entsiegelungsförderung, sowie um die Weiterführung der finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung von Fahrradanhängern und Lastenrädern. Dies soll gemeinsam als Energieförderung für alle 9 Vorderwaldgemeinden gelten. Zusätzlich geht es um eine Verlängerung des „KlimaTicket Österreich Jugend“.

GV Dominik Bartenstein erläutert, dass Georg Bals Vertreter der Gemeinde Hittisau im regionalen Energieteam Vorderwald ist. Es geht beim Punkt zur Entsiegelung um die Förderung kreativer Entsiegelungsmaßnahmen von Flächen. Dabei ist ein Nachweis wesentlich, dass die entsiegelten Flächen über 5 Jahre entsiegelt bleiben. Die Fahrradanhänger- und Lastenräderförderung (bis EUR 150) wird für den gesamten Vorderwald beschlossen, gedeckelt mit EUR 2/EW/Jahr.

Bgm. Gerhard Beer fragt, wo diese Mittel hingehen und was für Mittel sich noch in diesem Topf befinden.

GV Dominik Bartenstein erläutert, dass es grundsätzlich den Klimacent gibt (derzeitiger Stand: ca. EUR 30.000), welcher für unterschiedliche Maßnahmen verwendet werden kann. Es ist allerdings nicht vorgesehen, diesen Fördertopf anzuzapfen. Dies könnte grundsätzlich angedacht werden. Bei der Förderung des KlimaTicket Österreich Jugend für Studierende geht es darum, die Bindung von Studierenden zu ihrem Heimatort zu unterstützen. Wenn Studierende ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, können sie den Förderantrag stellen.

GV Christiane Eberle erkundigt sich, weshalb die Förderung ausschließlich für Studierende gilt und ob dies ev. auch für Jugendliche gelten könnte.

GV Dominik Bartenstein gibt an, dass dies eine Überlegung sein könnte. Grundsätzlich erhalten auch Lehrlinge tlw. Anteile des Öffi-Tickets vom Arbeitgeber. Der Vorschlag wird an das Energieteam weitergegeben. Im Jahr 2024 wurden ca. EUR 6.000 an Förderungen für das KlimaTicket Österreich Jugend für Studierende ausbezahlt.

Bgm. Gerhard Beer ergänzt, dass die entgegengebrachte Dankbarkeit der Studierenden gegenüber der Gemeinde erfreulich ist.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgende Beschlussanträge zur Abstimmung:

- a) Die Gemeindevertretung möge die als gemeinsame Energieförderungen für die Energieregion Vorderwald vorgesehenen Energieförderungen 2025 genehmigen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
- b) Die Gemeindevertretung möge die Förderung des „KlimaTicket Österreich Jugend“ für

Studierende gemäß der bestehenden Richtlinie (ohne Deckelung) bestätigen und bis 31.12.2025 verlängern. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## **5. Umsetzung der REP-Ziele: Umwidmung von REP-Flächen 1. Ordnung in Freifläche-Freihaltegebiet (FF) – 2. Beschluss**

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass im Zuge der öffentlichen Auflage, vom 07.10.2024 bis 06.11.2024, insgesamt 20 Stellungnahmen/Einsprüche/Änderungsvorschläge eingegangen sind, davon 4 von öffentlichen Stellen (Amtssachverständige für Raumplanung, Landschaftsbild und Baugestaltung; Wildbach- und Lawinenverbauung, Gemeinde Lingenau; Gemeinde Balderschwang) und 16 von betroffenen Eigentümern. Alle Stellungnahmen und Begehren werden der Gemeindevertretung nachfolgend zur Kenntnis gebracht. Es gibt eine entsprechende Empfehlung an die Gemeindevertretung aus dem RPA.

GV Dominik Bartenstein führt aus, dass die eingebrachten Stellungnahmen im Vorfeld vom RPA (06.11.2024) gesichtet und bis zur Protokollerstellung unter fachlicher Begleitung (Büro Landrise) anonymisiert bearbeitet wurden. Gleichgelagerte lokale Interessenslagen wurden gruppiert. In 5 Fällen wurden die Begehren von Grundeigentümern erfüllt oder teilweise erfüllt. In allen anderen Fällen werden die Begehren ablehnend vorgeschlagen. Zu allen Stellungnahmen liegen Beratungsergebnisse und Begründungen vor. Bereits im REK war der Ansatz, die wertvollen landwirtschaftlichen Flächen zu schützen. FL-Flächen in FF-Flächen umzuwidmen war das Ziel. Entsprechende Stellungnahmen sind eingegangen. FL- und FF-Flächen verlieren nicht an Wert, sondern werden auf Generationen hinaus geschützt.

Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass 77 Grundstücke in der KG Hittisau und KG Bolgenach, mit einer Gesamtfläche von 49,07 ha, von der Umwidmungsabsicht betroffen sind. Die Stellungnahmen aus dem RPA werden gesichtet und anonymisiert zur Kenntnis gebracht. Die Eingaben werden nach gleichgelagerten lokalen Interessenslagen gruppiert:

### **Heideggen:**

- Stellungnahme 1 betreffend GST 939/1
- Stellungnahme 2 betreffend GST 935/1

Den Stellungnahmen 1 und 2 wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben, mit folgender Begründung:

- Die zur Ausnahme beantragten Flächen liegen außerhalb des Siedlungsrandes, dies ist bereits im REK (2013) festgehalten.
- Der REP (2024) spricht sich für kompakte Siedlungsränder und Verdichtung nach Innen aus, vgl. dazu unter 2.1. Siedlungsentwicklung | Grundsätze im REP.
- Eine weitere Bauflächenbevorratung wird abgelehnt, stattdessen sollen Flächen für die Landwirtschaftliche Nutzung am Talboden gesichert werden. Unter 2.5. Alp-, Land- und Forstwirtschaft spricht sich der REP für den Erhalt der zentrumsnahen Grünzungen aus.
- Stellungnahme 3 betreffend GST 938: Der Stellungnahme 3 wird seitens des RPA einstimmig stattgegeben. Entsprechend der Eingabe wird empfohlen, die markierte Teilfläche aus GST 938 von der Widmung FF auszunehmen.
- Stellungnahme 4 betreffend GST 945: Der Stellungnahme 4 wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben. Die zur Ausnahme beantragte Fläche kann auch mit der Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) als Gartenfläche genutzt werden.

### **Kirchenbühl:**

- Stellungnahme 5 betreffend GST 1086/1
- Stellungnahme 6 betreffend GST 1086/1
- Stellungnahme 7 betreffend GST 1086/1

Den Stellungnahmen 5 bis 7 wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben, mit folgender Begründung:

- Der REP hält unter 2.1.1. Kerngebiet – Entwicklungsziele und Maßnahmen | Ziele und Maßnahmen zu den Teilräumen (Verordnungstext, S. 5) zum Kirchenbühl fest, dass

diese Freifläche eine hohe freiräumliche Qualität und eine spezielle Geländeprägung zeigt. Die Hügelkuppe soll jedenfalls in der Form unverändert bleiben. Diese zentrale Freifläche soll u.a. für die gemeinschaftliche freiräumliche Nutzung u.a. im Winter erhalten bleiben.

- Insgesamt dient die Freihaltung des Kirchenbühls langfristig der Lebens- bzw. Lebensraumqualität im Zentrum und liegt somit im öffentlichen Interesse zur Sicherung des Gemeinwohles bzw. des Gemeinwesens im Sinne einer grün- und freiräumlichen Versorgung auch zentraler Standorte.
- Das Grundstück 1086/1 ist im Eigentum von 11 Miteigentümern. Forderungen, die nicht von allen Miteigentümern mitgetragen werden, haben im Grunde genommen keine rechtliche Relevanz.

#### **Großenbündt:**

- Stellungnahme 8 betreffend GST 909/5, 909/2, 909/3, 909/4:

Der Stellungnahme wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben, mit folgender Begründung:

- Die zur Ausnahme beantragten Flächen liegen außerhalb des Siedlungsrandes. Der REP (2024) spricht sich für kompakte Siedlungsråder und Verdichtung nach Innen aus, vgl. dazu unter 2.1. Siedlungsentwicklung | Grundsätze im REP.
- Eine weitere Bauflächenbevorratung wird abgelehnt, stattdessen sollen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung am Talboden gesichert werden. Unter 2.5. Alp-, Land- und Forstwirtschaft spricht sich der REP für den Erhalt der zentrumsnahen Grünzungen aus.
- Die zur Ausnahme beantragten Flächen liegen im Zentrum der Grünzunge auf der Hittisauer Ebene. Eine Widmung als Verkehrsfläche oder Sondergebiet ist nicht vorstellbar. Die Erschließung der vorrattsgewidmeten Bauflächen (BW) 909/4, 909/3 und 909/2 hat über den Widmungsbestand zu erfolgen.
- Für die Anlage einer „Außenanlage“ im Sinne von Garten- bzw. Pflanzflächen ist die Ausweisung als Sondergebiet auch nicht notwendig.

#### **Häusern:**

- Stellungnahme 9 betreffend GST 96/11
- Stellungnahme 10 betreffend GST 96/12
- Stellungnahme 11 betreffend GST 106/7 und 106/8

Den Stellungnahmen 9 bis 11 wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben, mit folgender Begründung (identisch Begründung aus der REP-Auflage): Der Siedlungsweiler Häusern soll kompakt gehalten werden. Mit seiner Insellage in einer ursprünglich von landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. Einzelhöfen geprägten Kulturlandschaft sowie seiner Nähe zur Ruhezone an der Bolgenach, u.a. mit sensiblen Uferzonen (vgl. Stellungnahme der Wasserwirtschaft im UEP-Verfahren), sollen bauliche Entwicklungen in diesem Siedlungsweiler in Zukunft nur über Maßnahmen zur Innenverdichtung bzw. durch Mobilisierung der Widmungsreserven bzw. der Entwicklungsflächen Bauflächen-Wohngebiet (rund 0,5 ha) innerhalb des Siedlungsrandes erfolgen. Für kleinräumige Abrundungen ist eine bauliche Erweiterung um 200m<sup>2</sup> über den Siedlungsrand hinaus möglich, vgl. dazu im REP-Verordnungstext unter „2.1. Siedlungsentwicklung|Grundsätze“: Kleinräumige Abrundungen von maximal 200m<sup>2</sup> sind entlang dem mittelfristigen Siedlungsrand und entlang der Ränder für Weilersiedlungen im Interesse einer effektiven Nachverdichtung und Bau- sowie Widmungsbestandsnutzung möglich.“ Eine endgültige Siedlungsabrundung mittels der Ausweisung einer Entwicklungsfläche auf GST 96/10 und einer nördlichen Teilfläche in der ersten Bautiefe von GST 106/6 ist möglich. Für eine Absicherung des östlichen Siedlungsrandes werden die GST 96/11, 96/12, 113, 106/8, 106/7 und die südliche Teilfläche von GST 106/6 im REP-Zielplan als Freiflächen 1. Ordnung und in der Folge zur Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) ausgewiesen. Nach Ausschöpfung der Widmungsreserven und Entwicklungsflächen innerhalb des Siedlungsrandes soll der Siedlungsweiler keine Erweiterung erfahren; mit dem vorliegenden Siedlungsrand nähert sich der Weiler angesichts des kulturlandschaftlichen Umfeldes bereits einer siedlungsstrukturellen

Überdimensionierung. Je größer die Abstände zu den umgebenden landwirtschaftlichen Betrieben und landschafts- sowie ortsbildprägenden Solitärhöfen gehalten werden können, desto besser. GST 96/11 verbleibt somit außerhalb des Siedlungsrandes im REP Zielplan.“

Ergänzend zu Stellungnahme 11 (GST 106/7 und 106/8) wird festgehalten:

- Das zur Ausnahme beantragte Grundstück liegt außerhalb des Siedlungsrandes, dies ist bereits im REK (2013) im Zielplan markiert.
- Aus einer Flächenteilung bzw. der Parzellierung von Grundstücken im Erbweg kann kein Anspruch auf eine Bauflächenwidmung abgeleitet werden.
- Mit dem räumlichen Entwicklungsplan verfolgt die Gemeinde Hittisau die Gleichbehandlung auf Basis einer verordneten und aufsichtsbehördlich bewilligten Grundlage.
- Stellungnahme 12 betreffend GST 52/3: Der Stellungnahme wird seitens des RPA einstimmig stattgegeben: Entsprechen der Eingabe wird der markierte Bereich von zusätzlich ca. 40m<sup>2</sup> von der FF-Widmung ausgenommen. Das hilft zu einer sinnvollen Nachverdichtung. Damit wird auch der Stgn der VIIa im Interesse der Vermeidung „unschönen“ Restflächen Rechnung getragen.
- Stellungnahme 13 betreffend GST 982/2: Der Stellungnahme wird seitens des RPA einstimmig nicht stattgegeben, mit folgender Begründung:
  - o Die zur Ausnahme beantragten Flächen liegen außerhalb des Siedlungsrandes, dies ist bereits im REK (2013) festgehalten.
  - o Der REP (2024) spricht sich für kompakte Siedlungsränder und Verdichtung nach Innen aus, vgl. dazu unter 2.1. Siedlungsentwicklung | Grundsätze im REP.
  - o Eine weitere Bauflächenbevorratung wird abgelehnt, stattdessen sollen Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung am Talboden gesichert werden. Unter 2.5. Alp-, Land- und Forstwirtschaft spricht sich der REP für den Erhalt der zentrumsnahen Grünzungen aus.
  - o Die zur Ausnahme beantragten Flächen kann auch mit der Widmung als Freifläche-Freihaltegebiet (FF) als Gartenfläche genutzt werden.
- Stellungnahme 14 betreffend GST 1502/1: Der Stellungnahme wird seitens des RPA teilweise stattgegeben, mit folgender Begründung: Zufahrten und Vorplätze werden bei diesem großflächigen Widmungsprojekt nicht explizit von der Widmung FF ausgenommen. Allein die Optik gebietet jedoch das Belassen der Fläche zwischen Straßengrundstück 1502/4 und dem Zwischentrakt zwischen 135 und 135a in FL.
- Stellungnahme 15 – Landwirtschaftlicher Betrieb/Gehöft Korlen 74: Der Stellungnahme wird seitens des RPA teilweise einstimmig stattgegeben, mit folgender Begründung: Die schon im REP praktizierte FL-Freihaltung rund um die Hofstellen von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben auf Basis von plausiblen „Wachstumskonzepten“ soll auch beim Hof Korlen 74 angewendet werden. Dem gewünschten Flächenausmaß wird mit Ausnahme der östlichen Ausdehnung Rechnung getragen. Nur ostseitig soll die Grenze FL/FF bis auf 4m an den Gebäudebestand heranrücken, nachdem lt. Stellungnahme Erweiterungen eher im westlichen/nördlichen Bereich angedacht sind.
- Stellungnahme 16 – Landwirtschaftlicher Betrieb/Gehöft Ach 63: Der Stellungnahme wird seitens des RPA teilweise einstimmig stattgegeben, mit folgender Begründung: Die schon im REP praktizierte FL-Freihaltung rund um die Hofstellen von aktiven landwirtschaftlichen Betrieben auf Basis von plausiblen „Wachstumskonzepten“ soll auch beim Anwesen Ach 63 angewendet werden. Um den auf Gartenbau spezialisierten Hof soll die umgebende Hoffläche bis auf Höhe der nachbarlich vorgegebenen Widmungslinie nicht umgewidmet werden.

-

- Stellungnahme 17: Gemeinde Lingenau – keine Einwände.
- Stellungnahme 18: Gemeinde Balderschwang – keine Einwände.
- Stellungnahme 19: Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Bregenz (Thomas Frandl): Dem Hinweis, keine Umwidmung in der Roten Zone vorzunehmen, wird entsprochen.
- Stellungnahme 20: Amt der Vorarlberger Landesregierung/Raumplanung (Catherine Sark):
  - a) Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung zur Sicherung bedeutender Freiräume begrüßt.
  - b) Der 4m-FL-Streifen wird kritisch gesehen und es wird auf Unschärfen der Abgrenzung hingewiesen. RPA: Manche Unschärfen bei Katastergrenzen basieren auf Altlasten aus der Digitalisierung und werden durch den 4m-Streifen „weitervererbt“. Der RPA spricht sich dafür aus, den 4m-Streifen grundsätzlich beizubehalten, auch wenn er auf ein Nachbargrundstück fällt.
  - c) Flächen auslaufenden oder geplanten Widmungsprozessen sind von der aktuellen Darstellung der FF-Umwidmung auszunehmen. RPA: Gemeint ist u.a. die Entwurfsfläche für den neuen Standort Pflegeheim, die zwischenzeitlich jedoch verordnet ist und daher für die 2. Beschlussfassung richtigerweise ersichtlich sein muss. Andere Projekte werden ausgeblendet.
  - d) Die Anlage 01 M=5000 des VO-Entwurfes deckt nicht den ganzen Widmungsbereich ab. Hinweis auf ein größeres Papierformat. RPA: Das Format der Anlage 1 wird korrigiert.

#### Änderungen/Anpassungen im Widmungsprojekt hi0.31-8/2024:

Die oben besprochenen Änderungen werden in das Umwidmungsprojekt eingearbeitet und in der Anlage 1 zum VO-Entwurf dargestellt. Die Widmungsänderungen werden „abgetastet“. Es entstehen durch die Umwidmung vereinzelt Situationen, bei denen Hauszufahrten oder befestigte Vorplätze in FF zu liegen kommen (Bsp: Gebäude auf 52/4, 58 oder 78/1, alle KG Bolgenach, Gebäude auf 1491/4 und 1491/5, 1492, 1484/3, 1480/1, alle KG Hittisau). Die Widmung FF stellt die bisherige Nutzung nicht in Frage. Es sollen daher keine Anpassungen vorgenommen werden. Ebenso nicht beim 4m-Streifen (siehe auch Stgn 20/b).

GV Magdalena Bechter gibt zu Stellungnahme 15 (Landwirtschaftlicher Betrieb/Gehöft Korlen 74) an, dass sie verstehe, dass der REP-Ausschuss insbesondere auch nach dem Gleichberechtigungsgedanken handle – dennoch würde sie in diesem Fall empfehlen, die Widmung bei FF zu belassen, damit die Gemeinde noch Handlungsspielraum hat.

Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass die zur Kenntnis gebrachte Empfehlung aus dem RPA kommt. Die Entscheidung trifft die Gemeindevertretung.

GV Martin Reichenberger bedankt sich für die Präsentation und die Arbeit des RPA. Grundsätzlich wurde der REP hinsichtlich der Entwicklung der Gemeinde für die kommenden ca. 10 Jahre beschlossen. Mit den eingebrachten Stellungnahmen hat sich der RPA entsprechend detailliert beschäftigt. Wesentlich ist das Vertrauen in die gewissenhafte Vorarbeit sowie die Empfehlungen des RPA.

Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass der RPA alle Punkte gewissenhaft und im Detail bearbeitet hat. Entsprechend gibt es das Auflageverfahren, um auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen. 5 Punkte wurden auf Änderung vorgeschlagen, welche sich u.a. mit folgenden Themen beschäftigen:

- Eigenschaft „aktiver“ Landwirt
- Lückenschluss
- Zufahrtsthematik
- Einzelhofthematik (4m-Abstand)

GV Dominik Bartenstein gibt an, dass sich der RPA in mehreren Sitzungen mit der Thematik beschäftigt hat. Zu jeder Stellungnahme wurde eine einstimmige Empfehlung erarbeitet. Das grundsätzliche Konzept, die Randbereiche sowie kleinere Elemente wurden in den Stellungnahmen angesprochen. Hinsichtlich Punkt 15 ist anzumerken, dass die Gemeinde grundsätzlich FF-Flächen wieder rückwidmen kann, außer es handelt sich um Vorratsflächen (z.B. Landesgrünzone); Vorrangzonen müssen separat ausgewiesen werden. Es handelt sich hierbei aber um eine neue Situation, weil hier über den Rand hinausgegangen wird, hin zum Straßenraum. Wenn ein landwirtschaftliches Projekt eingereicht werden sollte, dann kann von FF in FL zurückgewidmet werden.

GV Manfred Felder fragt, ob die Fläche in Korlen größer ausfällt als jene andernorts, wobei Bgm. Gerhard Beer anführt, dass die Fläche nicht wesentlich größer ist, sondern das Hofgebäude relativ kleiner ausfällt.

GV Dominik Bartenstein gibt an, dass im Vgl. alle anderen landwirtschaftlichen Gehöfte in den Kern hineinreichen und es sich um einen sensibleren Bereich handelt, als in Richtung der Straße, wie in diesem Fall.

GV Christiane Eberle erachtet den Vorschlag als gut, vorerst in Aussicht zu stellen, bei Vorlage eines entsprechenden landwirtschaftlichen Projektes wieder zu prüfen, ob von FF in FL zurückgewidmet wird.

GV Simone Bilgeri betont, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz wichtig ist und eine entsprechende Rückwidmung von FF in FL an die Vorlage eines landwirtschaftlichen Konzeptes geknüpft sein soll.

GV Erich Kohler ist der Meinung, dass gewisse Themen im Plenum der Gemeindevertretung diskutiert werden sollen, auch wenn sich der RPA bereits intensiv vorab damit beschäftigt hat. Wenn eine etwaige Widmung an ein vorzulegendes Projekt geknüpft wird, dann gibt es seitens der Gemeinde Handlungsmöglichkeiten. Als Gemeinde soll auch die Möglichkeit bestehen, landwirtschaftliche Entwicklungen vor Ort mitzudefinieren.

GV Dominik Bartenstein merkt an, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. In diesem Fall geht es um einen Randbereich zur Straße hin verlaufend. Entsprechend ist zu argumentieren, diesen Bereich nicht auszusparen. Eine Rückwidmung von FF in FL ist seitens der Gemeinde, bei Vorlage eines entsprechenden landwirtschaftlichen Projektes, vorstellbar und möglich.

Ersatz-GV Werner Steurer unterstützt das vorgebrachte Argument. Zur Straße hin ist in diesem Fall noch Platz gegeben.

Ersatz-GV Christian Bilgeri merkt an, dass etwaige Unschärfen hinsichtlich Grundstücksgrenzen zu berücksichtigen sind, wobei Bgm. Gerhard Beer ausführt, dass die Grundstücksgrenzen möglichst berücksichtigt werden.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- a) Stellungnahme 15: Dem Antrag des betreffenden GST-Eigentümers wird, entgegen der Stellungnahme des RPA, nicht entsprochen.

Begründung: Der GST-Eigentümer hat auch bei bestehender FF-Widmung die Möglichkeit, bei Vorlage eines entsprechenden Erweiterungskonzeptes seine landwirtschaftlichen Notwendigkeiten Richtung Westen (zur Straße) **vorbehaltlich einer entsprechenden Umwidmung durch die Gemeindevertretung**, baulich zu ergänzen. Erweiterungsmöglichkeiten sind, vorausgesetzt einer entsprechenden Widmung – im Gegensatz zu den anderen landwirtschaftlich aktiven Betrieben in den betreffenden FF-Bereichen – im Randbereich Richtung Erschließungsstraße möglich.

- b) Die Erledigungen der Stellungnahmen 1 bis 14 und 16 entsprechend der Empfehlung des RPA – siehe Anhang C im Erläuterungsbericht.
- c) Die Umwidmung von den im Anhang A zum Erläuterungsbericht gelisteten Flächen gemäß dem vorliegenden Verordnungsentwurf – unter Berücksichtigung des Beschlusses a) – samt Plandarstellung Anlage 1, AZ: hi031.2-8/2024

| Widmung alt | Widmung neu | Befristung<br>Widmung | Folgewidmung | Befristung<br>besondere<br>Fläche | Gesamtfläche pro<br>Widmung |
|-------------|-------------|-----------------------|--------------|-----------------------------------|-----------------------------|
| FL          | FF          |                       |              |                                   | 490716.4                    |
| VS *)       | FF          |                       |              |                                   | 4.0                         |
| Summe       |             |                       |              |                                   | <b>490720.4</b>             |

\*) Die Widmungsveränderungen von Verkehrsflächen (VS) in Freifläche-Freihaltegebiet (FF) entstehen durch Unschärfen bzw. durch fehlende Deckungsgleichheit von VS-Widmungen mit dem tatsächlichen Straßenverlauf. VS-Widmungen folgen zumeist dem Verlauf der Katastergrenzen entlang von Straßen und Wegen und stimmen vielfach nicht mehr mit dem tatsächlichen Verlauf lt. Luftbild überein.

Der Beschlussantrag wird, mit 16-Prostimmen und einer Befangenheit, angenommen.

#### **6. GST 1606/1 (NEU) und 1606/2 (NEU), beide KG Hittisau – Nordhalden: Umwidmung – Eröffnung Auflageverfahren**

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass die Wohnbauselbsthilfe Vorarlberg und die Morscher Bau GmbH in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Hittisau, auf GST 1606 (KG Hittisau) eine Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten plant, davon mehr als die Hälfte mit dem Zweck der Gemeinnützigkeit. Ein Baukonzept von HK-Architekten liegt vor. Das Baukonzept gibt die Umwidmungsfläche vor. Infolge bestehender Sonderflächenwidmungen (FS-Hotel, FS-Verladeplatz) und Rückwidmungen von Baufläche in FL, sowie neuen Flächen für gemeinnützigen Wohnbau und Verkehr, entsteht eine im Folgenden dargestellte komplexe Liste von Flächenänderungen, die allesamt GST 1606 (KG Hittisau) betreffen. Zeitgleich mit der Umwidmung wird durch Grundteilung eine neue Besitzordnung geschaffen. GST 1606 mit 5.807m<sup>2</sup> wird geteilt in 1606/1 mit 2.417m<sup>2</sup> im künftigen Eigentum der Bauträgerschaft und 1606/2 mit 3.319m<sup>2</sup> im künftigen Eigentum der Gemeinde Hittisau. Im Optionsvertrag vom 06.03.2024 ist das vertraglich geregelt. Infolge eines nicht eingelösten Raumplanungsvertrages hat die Gemeinde Hittisau vom Recht der Benennung und des Vorkaufsrechtes für GST 1606 (KG Hittisau) in Nordhalden Gebrauch gemacht. Die gegenständliche Umwidmungsfläche schließt unmittelbar an den Siedlungsweiler Nordhalden (Siedlungsweiler 1. Ordnung) und ist im verordneten Räumlichen Entwicklungsplan mit der Legende [gw] – Gemeinnütziger Wohnbau ausgestattet. In den Prozessunterlagen zum REP findet sich folgende raumplanungsfachliche Stellungnahme von DI Maria-Anna Schneider-Moosbrugger (Büro LandRise):

„Aufgrund der Lage innerhalb bzw. randlich eines Weilers 1. Ordnung sowie dem geplanten qualitätsvollen Betrieb am Standort ist eine Umwidmung vorstellbar. Für eine qualitätsvolle landschafts- und ortsbildliche Umsetzung ist neben einer hochwertigen baulichen Gestaltung auch auf eine anspruchsvolle Außen- und Freiraumgestaltung im siedlungs- und kulturräumlichen Kontext zu achten. Als landschaftsplanerischer Aspekt an diesem Abschnitt der L5 werden zumindest die Anlage einer straßenbegleitenden Großbaumreihe sowie die Ansaat eines extensiven Blühstreifens empfohlen.“

Neben einer qualitätsvollen Architektur sind auch die landschaftsrelevanten Aspekte an diesem Standort sehr wichtig. Angegliedert an das Wohnbauprojekt, in welchem zukünftig mit großer Wahrscheinlichkeit auch Kinder wohnen werden, möchte die Gemeinde auf den verbleibenden Außenflächen einen Naturraum mit hoher Biodiversität schaffen. Der RPA hat sich in der Sitzung vom 06.11.2024 mit dem Umwidmungsansuchen der Wohnbauselbsthilfe Vorarlberg gemeinnützig reg.Gen.m.b.H und Morscher Bauprojekte GmbH befasst und empfiehlt einstimmig, für folgende Umwidmung unter AZ hi023.2-10/2024 das Auflageverfahren zu starten.

GV Dominik Bartenstein führt aus, dass es sich um ein gelungenes Projekt handelt mit entsprechendem Projektsicherungsvertrag, sowie einem qualitativ hochwertigen und sozialem Anspruch.

Ersatz-GV Christian Bilgeri erkundigt sich, aus welchem Grund ein Teil vom Grundstück seitens der Gemeinde erworben wurde.

Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass diese Vorgangsweise mit ein Grund für die Erwerbbarkeit des Grundstückes darstellte. Entsprechend erfolgte die Idee der gemeinsamen Vorgangsweise, auf welche auch seitens der Grundverkehrslandeskommission positiv reagiert wurde. Für die Kooperation mit der Wohnbauselbsthilfe müssen mehr als die Hälfte der Wohnungen gemeinnützig sein.

GV Manfred Felder erkundigt sich zu „Wohnen 550“ und fragt, ob auch dies geprüft wurde. Dabei würde die Miete nicht höher als EUR 550 ausfallen.

Bgm. Gerhard Beer gibt an, dass dies grundsätzlich ein Vogewosi-Projekt ist, welches sich eher im Zentrum anbieten würde. Ebenso würde die Bauweise qualitativ anders ausfallen.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge beschließen, das Auflageverfahren für die Umwidmung gemäß nachfolgender Tabelle zu starten.

| Betroffene Gst. (KG-GSTNR) | Widmung alt GST | Widmung neu GST | Befristung Widmung | Folgewidmung | Befristung besondere Fläche | Gewidmete Fläche pro Grundstück |
|----------------------------|-----------------|-----------------|--------------------|--------------|-----------------------------|---------------------------------|
| 91008-1606                 | BW              | FL              |                    |              |                             | 12.4                            |
| 91008-1606                 | BW              | FL              |                    |              |                             | 163.0                           |
| 91008-1606                 | BW              | FL              |                    |              |                             | 6.2                             |
| 91008-1606                 | BW              | FL              |                    |              |                             | 0.2                             |
| 91008-1606                 | BW              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 21.8                            |
| 91008-1606                 | BW              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 293.1                           |
| 91008-1606                 | BW              | VS              |                    |              |                             | 94.8                            |
| 91008-1606                 | FL              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 243.6                           |
| 91008-1606                 | FL              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 147.1                           |
| 91008-1606                 | FL              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 55.0                            |
| 91008-1606                 | FL              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 35.0                            |
| 91008-1606                 | FL              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 13.8                            |
| 91008-1606                 | FS              | FL              |                    |              |                             | 219.5                           |
| 91008-1606                 | FS              | FL              |                    |              |                             | 0.8                             |
| 91008-1606                 | FS              | FL              |                    |              |                             | 3.7                             |
| 91008-1606                 | FS              | BW-[3]          | F                  | -FL          |                             | 1305.0                          |
| <b>Summe</b>               |                 |                 |                    |              |                             | <b>2615.0</b>                   |

| Widmung alt  | Widmung neu | Befristung Widmung | Folgewidmung | Befristung besondere Fläche | Gesamtfläche pro Widmung |
|--------------|-------------|--------------------|--------------|-----------------------------|--------------------------|
| BW           | FL          |                    |              |                             | 181.8                    |
| BW           | BW-[3]      | F                  | -FL          |                             | 315.0                    |
| BW           | VS          |                    |              |                             | 94.8                     |
| FL           | BW-[3]      | F                  | -FL          |                             | 494.4                    |
| FS           | FL          |                    |              |                             | 223.9                    |
| FS           | BW-[3]      | F                  | -FL          |                             | 1305.0                   |
| <b>Summe</b> |             |                    |              |                             | <b>2614.9</b>            |

Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

## 7. GST 1606/2 (KG Hittisau) – Nordhalden: Festlegung Mindestmaß der baulichen Nutzung

Bgm. Gerhard Beer erläutert, dass in Zusammenhang mit der Umwidmung einer Teilfläche aus GST 1606 (KG Hittisau) das Mindestmaß der baulichen Nutzung festzulegen ist. Dies wurde entsprechend im Bauausschuss beraten und soll mindestens mit einer Geschoßzahl von 3 (EG plus 2) ausfallen. Die geplanten Garagenplätze sind im KG untergebracht.

GV Erich Kohler führt aus, dass darüber nachgedacht werden sollte, ob das vorgestellte Mindestmaß der baulichen Nutzung ausreichend ist, um etwa sicherstellen zu können, dass auch eine Tiefgarage gebaut wird.

Ersatz-GV Christian Bilgeri gibt an, dass es auf die Definition aus technischer Sicht ankommt, was mit „unterkellert“ zu verstehen ist.

Bgm. Gerhard Beer spricht die Empfehlung an RPA und BA aus, dies klar zu definieren. Dies wird entsprechend berücksichtigt.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Gemäß der Empfehlung des Raumplanungsausschusses und des Bauausschusses möge die Gemeindevertretung beschließen, das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit der

Geschoßzahl 3 (EG plus 2) festzulegen und das Auflageverfahren für den Entwurf der entsprechenden Verordnung samt Anlage 1 AZ hi031.2-10/2024-10-2 zu starten. Der Antrag wird, mit einer Gegenstimme, angenommen.

#### **8. GST 47/11 (KG Hittisau) – Basen: Verkauf**

Bgm. Gerhard Beer erläutert den vorliegenden Kaufvertrag zu GST 47/20 (neu) lt. Entwurf vom 19.11.2024 zwischen der Gemeinde Hittisau (Verkäuferin) und Richard Stöckler (Käufer). Aufgrund der Vermessungsurkunde GZ 5609T der Vermessung Mattner ZT GmbH, vom 18.03.2024, gibt das GST 47/11 das Trennstück 1 im Ausmaß von 1.631m<sup>2</sup> an das neu entstehende GST 47/20 und das Trennstück 2 im Ausmaß von 21m<sup>2</sup> an das GST 47/9 in EZ 1017 im Eigentum der Gemeinde Hittisau. Mit Bescheid 405/2024/91 des Vermessungsamtes Bregenz, vom 09.04.2024, wurde die vermessungsamtliche Bescheinigung erteilt. Die in der Vermessungsurkunde niedergelegte Teilung wurde in der Gemeindevorstandssitzung, vom 02.04.2024, nach den Bestimmungen des RPG, bewilligt. Ein entsprechendes Wiederkaufsrecht durch die Gemeinde Hittisau (5-Jahres-Frist) wird gem. Kaufvertrag (§§1068ff ABGB) vereinbart.

GV Martin Reichenberger unterstützt den nachfolgenden Beschluss, da ein Betrieb in der Gemeinde wachsen und sich erweitern kann. Ebenso passt der Betrieb gut in das Betriebsgebiet Basen. Der erörterte Kaufvertrag ist stimmig, ebenso die Wiederkaufoption.

Bgm. Gerhard Beer stellt folgenden Beschlussantrag: Die Gemeindevertretung möge dem Verkauf des GST 47/11 (KG Hittisau) an Richard Stöckler gemäß vorgelegtem Kaufvertrag seine Zustimmung geben. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

#### **9. Berichte**

Aus dem Gemeindevorstand und Finanzausschuss vom 05.11.2024:

- Gespräch mit dem Vorstand des Musikvereins Hittisau-Bolgenach
- VA 2025 – Diskussion
- Wohnbauselbsthilfe Vorarlberger gemeinnützige Gen.m.b.H./Morscher Bauprojekte GmbH/Gemeinde Hittisau: Genehmigung Grundteilung
- Gemeindebeitrag an die Chorgemeinschaft Hittisau

Aus dem Gemeindevorstand vom 14.11.2024:

- REP: Schlussrechnung LandRise – Genehmigung
- VA 2025/Beschäftigungsrahmenplan/MFP/Gebühren 2025 – Diskussion

#### Bauausschuss:

Eine Vielzahl von Projekteinreichungen erfordern dicht aufeinanderfolgende Sitzungen – ein umfangreicher Bericht folgt bei der nächsten Gemeindevertretungssitzung.

#### Information zur Umstellung der Müllsammlung:

Ab 01.01.2025 ist die gemeinsame Sammlung von Kunststoff- und Metallverpackungen in ganz Österreich verpflichtend. Sortiertechnologien haben sich weiterentwickelt, sodass unterschiedliche Verpackungen besser sortiert und recycelt werden können und durch die Einführung des Einwegpfandes auf Getränkeflaschen und -dosen wird genügend Platz im Gelben Sack bleiben, um Kunststoff- und Metallverpackungen gemeinsam zu sammeln. Einige Bundesländer haben diesen Schritt bereits 2023 umgesetzt. Die restlichen Bundesländer – darunter auch Vorarlberg – stellen nun ab 01. Jänner 2025 auf die gemeinsame Sammlung im Gelben Sack um. Wie bisher werden alle Leichtverpackungen aus Kunststoff wie Joghurtbecher, Getränkeverbundkartons, Folienverpackungen, Verpackungen von Käse- und Wurstwaren sowie Wasch- und Putzmittelflaschen auch 2025 unverändert im Gelben Sack entsorgt. Auch Kunststoff-Getränkeflaschen, auf denen noch kein Pfandsymbol aufgedruckt ist, kommen weiterhin in den Gelben Sack. Ab 01.01.2025 müssen zusätzlich auch die Metall-Verpackungen im Gelben Sack entsorgt werden, die bisher in den Altm Metallcontainern entsorgt wurden, das sind z. B. Konservendosen, Metalltuben, Kronkorken und Alu-Flaschenverschlüsse, Aluschalen/Alu-Einweggeschirr, Alufolie, Spraydosen (leer und ohne Treibgas), Fisch- und Tierfutterdosen, Farben- und Lackdosen (pinselrein). Es wird keine

Metallcontainer mehr geben. Ab 2025 werden andere Gelbe Säcke ausgegeben als bisher. Die alten Gelben Säcke dürfen aber selbstverständlich noch aufgebraucht werden, ab 01. Jänner auch mit Metallverpackungen.

#### Petition DIE EICHE:

Bgm. Gerhard Beer bringt gem. §25 GG folgende Petition (Petitionsschreiben, vom 05.11.2024) vollinhaltlich zur Kenntnis: „Für den Erhalt der Kinderschutzgrenzen! Wo enden Frühsexualisierung und pädagogische Sexualaufklärung? Die bedrohlichen Vorhaben der WHO.“ DIE EICHE (Völkerverständigungs- und Zivilschutzverein, ZVR 1762140783) wendet sich mit dieser Petition an die Gemeindevertreter:innen vor allem in deren Funktion als Eltern und Großeltern. Sie sehen die körperliche-geistige-seelische Gesundheit unserer Kinder in Gefahr. Die vom Verein DIE EICHE zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden allen Gemeindevertreter:innen mit der Einladung zur gegenständlichen GV-Sitzung, zeitgerecht über Microsoft Teams zur Kenntnisnahme übermittelt. Dabei besteht der Wunsch des Vereines DIE EICHE, dass die Anliegen in der öffentlichen Gemeindevertretungssitzung erörtert werden, welchem wir hiermit nachkommen. Weiters wird der Vorsitzende der Gemeindevertretungssitzung um die Einholung eines Meinungsspektrums der Gemeindevertretung sowie um eine Beantwortung der Petition lt. §25 Abs. 2 GG gebeten. Hiermit wird §25 GG entsprochen. Eine schriftliche Beantwortung der Petition gem. Abs. 2 an den Verein DIE EICHE folgt.

GV Magdalena Bechter bestätigt, dass das Befassen mit der vom Verein DIE EICHE angeführten Thematik gesellschaftlich sehr wichtig ist.

GV Martin Reichenberger bestätigt die Aussage der Vorrednerin und ist der Meinung, dass dies nicht im Verantwortungsbereich der Gemeindevertretung liegt.

GV Erich Kohler führt an, dass eine Meinungsbildung grundsätzlich wichtig ist und dass Meinungsvielfalt, gerade in einer demokratischen Gesellschaft, wertvoll ist. Seiner Ansicht nach beinhaltet die Petition von „Die Eiche“ zu viele Verschwörungstheorien und zu viel Ruf nach Einschränkung von Freiheit von Wissenschaft und Lehre. Deshalb lehnt der GV die Petition vehement ab.

Vize-Bgm. Anton Gerbis bestätigt die Ausführung des Vorredners.

#### Prüfungsausschuss:

Martin Österle berichtet von der unangekündigten Kassaprüfung des Prüfungsausschusses vom 07.11.2024 bei der Finanzverwaltung Vorderwald, in Krumbach. Anwesend waren Martin Österle (Vorsitzender), Manfred Feuerstein (Ersatz), Doris Bechter (Ersatz), Jürgen Hagspiel, Christoph Feurstein (Schriftführer). Entschuldigt haben sich Philipp Berkmann, Jürgen Höfle und Eva Wehmeyer. Die Prüfung umfasste die Überprüfung einzelner Rechnungsposten (z.B. Beitrag an den SEV hinsichtl. Betriebskosten für das Jahr 2024 sowie Investitionskosten SEV; Sohlrampe Biberstein; Endabrechnung Sozialfonds; Straßensanierung Branderau; Rechnung Elektroinstallationen ARA, welche Andreas Faißt von der FVV abklärt; REGIO-Beiträge; Neuerrichtung KIBE; 3-Täler-Abrechnung 2023/2024; Planung Zentrumsentwicklung) und die Erklärung über die Arbeitsweise in der Finanzverwaltung Vorderwald, sowie über die allgemeine finanzielle Situation der Gemeinde Hittisau: Andreas Faißt (FVV) appelliert, dass die Gemeinde zukünftig sparen muss. Es wird voraussichtlich künftig kaum mehr möglich sein, dass die Gemeinde die laufenden Kosten mit den Einnahmen decken kann. Es muss sicherlich mit großer Sorgfalt an neue Projekte und Investitionen herangegangen werden. Etwa wird eine Fremdfinanzierung hinsichtlich des Grundkaufes für das Pflegeheim empfohlen. In viele Dinge wurde in der jüngeren Vergangenheit gut investiert, gewisse Dinge sind teurer geworden. Der Prüfungsausschuss bedankt sich bei Andreas Faißt (FVV) für seine Spontanität sowie die kompetente Auskunft und die saubere und geordnete Führung der Gemeindefinanzen.

Bgm. Gerhard Beer: mit Blick in die Vergangenheit zeigt sich, dass es immer wieder schwierige Zeiten gibt. Wir haben gut investiert für eine gute Zukunft in der Gemeinde. Nun gilt es, mit den Herausforderungen der Zeit umzugehen. Der Erhalt der wirtschaftlichen Stärke aus den letzten Jahren wird nicht leicht werden. Die wirtschaftlich und finanziell angespannte Situation ist allen bewusst.

GV Erich Kohler bedankt sich für den Bericht des Prüfungsausschusses und betont die

Wichtigkeit von Prüfungsausschuss und Finanzausschuss. Wesentlich ist, die Aufgabenteilung dieser Ausschüsse zu betonen. Gem. §52 Abs. 2 GG hat der Prüfungsausschuss die Gebarung in Bezug auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Somit geht es hauptsächlich um eine Rückwärtsbetrachtung. Der Finanzausschuss hat im Wesentlichen eine zukünftige finanzielle Betrachtung anzustellen.

GV Christoph Feurstein betont, dass im Prüfungsausschuss Rechnungswege verfolgt werden und ob diese mit den entsprechenden Beschlüssen übereinstimmen.

GV Martin Reichenberger bestätigt, dass der Prüfungsausschuss die Vergangenheit betrachtet und betont, dass es auch i.O. ist, wenn die zukünftige finanzielle Situation im Blick behalten wird. Ein fortlaufendes Feedback aus der FVV ist sehr wichtig.

GV Martin Österle führt aus, dass Andreas Faißt (FVV) bemüht und gut organisiert ist. Die Zusammenarbeit mit der FVV funktioniert entsprechend gut. Der Arbeitsanfall ist beträchtlich.

#### 100 Jahre SCU Hittisau:

GV Markus Beer berichtet von der 100jährigen Jubiläumsfeier des SCU Hittisau, am 09.11.2024, im Ritter-von-Bergmann Saal. Im Anschluss an den Winterbasar fand ein gemütliches Beisammensein und Dämmerschoppen statt. Alle Funktionär:innen (auch jene aus der Vergangenheit) wurden eingeladen. Insgesamt war es eine ausgezeichnete Veranstaltung – herzliche Gratulation!

#### **10. Allfälliges**

Ankündigung folgender Gemeindevertretungssitzungen im Dezember:

- 17.12.2024: u.a. Gebühren 2025 und Beschäftigungsrahmenplan
- 27.12.2024: Budgetsitzung 2025 mit anschließender Jahresabschlusseinkunft

GV Caroline Jäger verkündet die erfolgreiche Teilnahme und Preisverleihung beim Vorarlberger Klimaschutzpreis in der Kategorie „Gemeinden und Öffentlichkeit“ am Donnerstag, 21.11.2024 in Mäder. Dabei wird die Gemeinde Hittisau mit dem VN-Klimaschutzpreis 2024 für den Hittisauer Pop.Up.Dorfplatz ausgezeichnet.

GV Caroline Jäger verkündet, dass am 28.12.2024 nachmittags ein Weihnachtsmarkt am Dorfplatz stattfindet, unter der Mitwirkung von GV Magdalena Bechter und GV Simone Bilgeri.

#### **11. GST 47/16 (KG Hittisau) – Basen: Verlängerung der Reservierung**

Bgm. Gerhard Beer erläutert den derzeitigen Stand des Sachverhaltes und schlägt vor, diese Reservierung zu verlängern, einen Kauf durch die MUZ GmbH 2025 anzustreben, mit der Möglichkeit zum Wiederkauf (mit einer 5 Jahres-Frist) für die Gemeinde (§§1068ff ABGB). Sollten sich mehrere und zeitverzögerte Bauetappen ergeben, sollen diese im Einzelnen betrachtet werden.

Ersatz-GV Werner Steuerer erkundigt sich hinsichtlich des Kaufpreises, wobei Bgm. Gerhard Beer auf den Preis des Kaufvertragsabschlusses verweist.

GV Martin Reichenberger ist der Meinung, dass die Reservierung verlängert werden soll. Allerdings sollte jährlich eine entsprechende Rückmeldung der MUZ GmbH an die Gemeinde hinsichtlich des Planungsstandes erfolgen.

Bgm. Gerhard Beer bestätigt, dass der Planungsstand mit der übermittelten Stellungnahme durch die MUZ GmbH erfolgt ist.

GV Erich Kohler führt an, dass das Betriebsgebiet Basen dazu dienen soll, die Wirtschaft in der Gemeinde entsprechend zu beleben. Das Portfolio des Unternehmens würde gut in das Betriebsgebiet passen. Auf entsprechende Sicherheiten wird mit einer Kaufvereinbarung mit Wiederkaufsrecht der Gemeinde geachtet.

GV Simone Bilgeri erkundigt sich, ob auch ein weiteres Jahr der Verlängerung ausreicht.

Bgm. Gerhard Beer führt aus, dass dann in diesem Jahr das Projekt überarbeitet und eine Planung vorgelegt werden muss.

GV Martin Österle erläutert, dass sich auch die Handwerkerzunft mit diesem Thema

auseinandergesetzt hat. Derzeit hat die MUZ GmbH nicht genügend Platz für eine Erweiterungsmöglichkeit. Dies wäre vorteilhaft für den Betrieb.

GV Dominik Bartenstein ist der Meinung, dass eine Reservierungsverlängerung möglich sein soll. Wichtig ist aber, dass die Gemeinde ein entsprechendes Wiederkaufsrecht erhält.

GV Manfred Felder ergänzt, dass die Notwendigkeit eines Verkaufes derzeit nicht gegeben ist. Eine Reservierungsverlängerung soll daher möglich sein, ebenso ein etwaiger Etappenverkauf.

Bgm. Gerhard Beer bringt folgenden Beschlussantrag zur Abstimmung: Die Gemeindevertretung möge dem Reservierungsansuchen für die GST 47/16 (KG Hittisau) von der MUZ GmbH (Fam. Wegrzyn) um ein weiteres Jahr seine Zustimmung geben. Ein Kauf 2025, unter Berücksichtigung eines Wiederkaufsrechtes für die Gemeinde analog dem KV Stöckler muss Teil einer vom Kaufwerber vorzulegenden Kaufvereinbarung (Kaufvertrag) sein. Ebenso ist im Vorfeld dem Bauausschuss ein Projektentwurf mit den beabsichtigten Bauetappen vorzulegen und von diesem zu befürworten. Der Beschlussantrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen für ihr Kommen sowie die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 23:00 Uhr.

Der Schriftführer:  
Johannes Ritter

Der Bürgermeister:  
Gerhard Beer